

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/755 —

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1981 bis 1984

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Zeit von 1981 bis 1984 — Drucksache 9/755 — wird nach Maßgabe der nachstehenden Feststellungen und Ersuchen zur Kenntnis genommen.
- II. Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz bleiben weiterhin wichtige Aufgaben des Bundes und der Länder. Seit Inkrafttreten der Gemeinschaftsaufgabe hat der Bund aus seinem Haushalt hierfür 11,268 Mrd. DM bereitgestellt. Wegen der erfolgten Haushaltskürzungen muß im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe einerseits den besonderen Bedürfnissen der Länder und den jeweiligen regionalen und agrarstrukturellen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Andererseits muß die Ausgleichsfunktion des Bundes zur Geltung kommen.
- III. Im Hinblick auf die zukünftige Planung ist es erforderlich, daß die Bundesregierung alle Einzelmaßnahmen überprüft mit Blick auf ihre Wirksamkeit, Gewichtung und Zielsetzung nach dem gesetzlichen Auftrag mit dem Ziel einer Konzentration der Mittel auf wichtige Maßnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die einzelnen Maßnahmen in den Bereich solcher Länderaufgaben fallen, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei ihnen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich ist (vgl. Artikel 91 a Abs. 1 GG).
- IV. Die Bundesregierung wird aufgefordert, jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Vorschläge für die künftige Gestaltung dieser Gemeinschaftsaufgabe

vorzulegen. Es muß gewährleistet sein, daß sich der Deutsche Bundestag mit den Vorschlägen befaßt, bevor die Bundesregierung Festlegungen für die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen hat.

- V. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, die auf Grund des Gemeinschaftsrechts zur Verbesserung der Agrarstruktur getroffenen Maßnahmen gleichfalls im Sinne dieser Schwerpunktbildung zu überprüfen und auf eine entsprechende Änderung der einschlägigen EG-Richtlinien in Brüssel mit Nachdruck hinzuwirken.

Bonn, den 17. Dezember 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Sauter (Epfendorf)

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 hat der Herr Präsident gemäß § 80 Abs. 3 der GO am 9. Oktober 1981 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Rahmenplan am 28. Oktober, 25. November und am 2. und 9. Dezember 1981 beraten. Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Entwurf des Rahmenplans in seiner Sitzung am 16. Juni 1981 beraten. Der Haushaltsausschuß hat ihn am 3. Dezember 1981 zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Rahmenplan ist vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die elf Minister (Senatoren) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) am 16. Dezember 1981 beschlossen worden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden bereits seit Jahren mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Früher machte der Bund seine finanziellen Leistungen zum Teil von Mitleistungen der Länder abhängig, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit und auch die agrarpolitischen Prioritäten des jeweiligen Landes eine wichtige Rolle spielten. Durch Artikel 91 a GG wurde 1969 die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei den Gemeinschaftsaufgaben wirkt der Bund bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Bund und Länder tragen hier gleichermaßen Verantwortung, was sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen dokumentiert. Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden seit dem 1. Januar 1973 folgende vier Maßnahmengruppen als Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft,

4. Küstenschutz.

Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe ist der vorliegende Rahmenplan aufgestellt worden nach Maßgabe der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen.

Im Teil I (Einführung) werden die gesetzlichen Grundlagen und das vorgeschriebene Verfahren für die Aufstellung des Rahmenplans dargelegt. Im Teil II sind die Förderungsgrundsätze für die verschiedenen Maßnahmengruppen (z. B. Flurbereinigung, Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten, Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse) festgelegt. Teil III legt die Bedeutung der Förderungsgrundsätze und die Finanzierung der Maßnahmen dar. Teil IV befaßt sich mit den besonderen Förderungsschwerpunkten in den einzelnen Bundesländern. Ferner enthält der Rahmenplan eine Zusammenfassung der Anmeldungen für 1981 (Teil V) und seine Fortschreibung für die Finanzplanjahre bis 1984 (Teil VI). In Teil VII wird der Vollzug der vorangegangenen Rahmenpläne erläutert.

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner Sitzung am 16. Juni 1981 bereits mit dem Entwurf des Rahmenplans befaßt, nach Überweisung an die Ausschüsse hat er von einer Beratung abgesehen. Der Haushaltsausschuß hat den Rahmenplan am 3. Dezember 1981 zur Kenntnis genommen.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß wurde, wie bereits bei früheren Rahmenplänen, allseits bedauert, daß die Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments bei der Aufstellung der Rahmenpläne bisher äußerst gering seien. Allgemein bedauert wurden auch die Mittelkürzungen bei der Gemeinschaftsaufgabe infolge der Haushaltslage bei Bund und Ländern. Baden-Württemberg werde hier ganz besonders getroffen, obwohl dieses Land im Rahmen des Länder-Finanz-Ausgleichs zu Zahlungen an andere Bundesländer verpflichtet sei und auch an die Bundesanstalt für Arbeit mehr abführen müsse als die übrigen Länder. Der baden-württembergische Anteil an den Förderungsmitteln mache 14 v. H. aus. In Anbetracht der baden-württembergischen Leistungen für die anderen Bundesländer und der in diesem Bundesland weiterhin herrschenden schlechten Agrarstruktur werde dieses Land ungerecht behandelt.

Da die Beratung der obigen Beschlußempfehlung im Plenum des Deutschen Bundestages erst nach dem Jahreswechsel möglich ist, der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz aber bereits im Dezember 1981 seine Entscheidungen trifft, hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 25. November 1981 die Bundesregierung aufgefordert, bei den Beratun-

gen des Planungsausschusses für 1982 auf folgendes hinzuwirken:

1. Da durch die Kürzungsmaßnahmen des Bundes die Einzelbetriebliche Förderung erheblich eingeschränkt worden ist, sollen für die Dauer der beabsichtigten Sparmaßnahmen Investitionshilfen für den Neubau von Milchvieh- oder Schweineställen vorrangig den Betrieben gewährt werden, bei denen ein öffentliches agrarstrukturelles Interesse besteht.
2. Die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung sollen auch künftig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe angemessen erfolgen oder es soll — falls grundsätzliche rechtliche Bedenken eine Herausnahme aus der Gemeinschaftsaufgabe notwendig machen — im Bundeshaushalt ein entsprechender Haushaltsansatz beschlossen werden, damit auch der Bund einen angemessenen Anteil an den Verpflichtungen trägt, die sich aus dem Tierzuchtgesetz ergeben.
3. Für den Landarbeiter-Wohnungsbau sollen mindestens soviel Mittel bereitgestellt werden, daß vor allem den Landarbeitern geholfen werden kann, die 1980 in Erwartung öffentlicher Mittel und mit Genehmigung der zuständigen Behörden mit dem Bau begonnen haben.

Der Beschluß zu 2, wurde mit Mehrheit, die übrigen Beschlüsse wurden einmütig gefaßt.

Im übrigen betonte der federführende Ausschuß bei seinen Beratungen die besondere Bedeutung der Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes als Aufgabe von Bund und Ländern. Bei der angespannten Haushaltslage müsse in dieser Gemeinschaftsaufgabe einerseits den besonderen Bedürfnissen der Länder und regionalen Erfordernis-

sen, andererseits aber auch der Ausgleichsfunktion des Bundes Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die zukünftige Planung müsse die Bundesregierung alle Einzelmaßnahmen mit Blick auf Effizienz, Gewichtung und Zielsetzung nach dem gesetzlichen Auftrag überprüfen. Ziel sei dabei eine Konzentration der Mittel auf wichtige Maßnahmen. Es sei zu berücksichtigen, daß die einzelnen Maßnahmen in den Bereich solcher Länderaufgaben fielen, die für die Gesamtheit bedeutsam seien und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich sei, wie es Artikel 91 a Abs. 1 des GG für alle Gemeinschaftsaufgaben vorschreibe. Um für die Zukunft sicherzustellen, daß der Deutsche Bundestag vor der Verabschiedung des Rahmenplans im Planungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme bekomme, sollte die Bundesregierung jeweils bis zum 30. März Vorschläge für die künftige Gestaltung dieser Gemeinschaftsaufgabe vorlegen. Der Deutsche Bundestag müsse Gelegenheit haben, sich mit den Vorschlägen zu befassen, bevor die Bundesregierung Festlegungen für die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe beschloss. Ferner sollte nach Auffassung des federführenden Ausschusses die Bundesregierung ersucht werden, die nach EG-Recht zur Verbesserung der Agrarstruktur zu treffenden Maßnahmen gleichfalls im Sinne der Schwerpunktbildung zu überprüfen und auf eine entsprechende Änderung der einschlägigen EG-Richtlinien in Brüssel mit Nachdruck hinzuwirken.

Das Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuß hat in der Beschlußempfehlung seinen Niederschlag gefunden.

Der Ausschuß bittet den Deutschen Bundestag, den Rahmenplan nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatte